

3. 3. 1959.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1959,
womit der Finanzausgleich für die Jahre 1959
bis 1963 geregelt wird und sonstige finanz-
ausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen
werden (Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG.
1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. ABSCHNITT I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundes-
verwaltung und bestimmter mit der Besorgung
der Verwaltung von Bundesvermögen zusammen-
hängender Aufgaben.

§ 1. (1) Die Länder tragen den Personal- und
Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung
(Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in
der Fassung von 1929) und die Ruhe- und Ver-
sorgungsgenüsse der Bediensteten der mittel-
baren Bundesverwaltung nach Maßgabe der fol-
genden Bestimmungen:

- a) Die Länder tragen den Aufwand für die
Dienstbezüge der bei den Behörden der
allgemeinen Verwaltung in den Ländern
einschließlich der Agrarbehörden erster
und zweiter Instanz in Verwendung stehen-
den Bediensteten. Unter Dienstbezügen im
Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge
und Zuwendungen zu verstehen, auf die
solche Bedienstete auf Grund des Dienst-
verhältnisses Anspruch haben oder die im
Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis
gewährt werden.
- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der
unter lit. a bezeichneten Bediensteten und
die Versorgungsgenüsse nach solchen Be-
diensteten,
 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungs-
genüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925
bis 13. März 1938 angefallen sind,
 2. wenn sich die Bediensteten am
13. März 1938 im Dienststand befunden
haben, aber in einen der nach den Bestim-
mungen des Beamten-Überleitungsgesetzes
neu gebildeten Personalstände nicht über-
nommen worden sind,

3. wenn die Bediensteten in den neu ge-
bildeten Personalstand aus Anlaß der Bil-
dung nach § 7 des Beamten-Überleitungs-
gesetzes oder später übernommen worden
sind.

- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der
unter lit. a angeführten Behörden in dem
sich aus den jeweils geltenden Vorschriften
ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand
im Sinne dieser Bestimmung ist der ge-
samte Amtssachaufwand einschließlich aller
Reisekosten zu verstehen.

(2) Zum Personal- und Amtssachaufwand ge-
hört nicht der Aufwand für die bei der Bun-
desstraßenverwaltung und bei der Bundeswasser-
bauverwaltung sowie bei den Meliorationen und
Güterwegbauten beschäftigten, nach dem Ent-
lohnungsschema II des Vertragsbediensteten-
gesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag ent-
lohnten ständigen und nicht ständigen Bedien-
steten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten ver-
wendet werden. Die Länder tragen bei Bauunter-
nehmungen, deren Träger der Bund ist oder zu
deren Kosten der Bund Beiträge leistet, die Pro-
jektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaus-
gaben, sofern die Verfassung der Projekte, die
Bauleitung oder die Bauführung durch ihr stän-
diges Personal besorgt werden kann. Andernfalls
sind die Kosten jenen Mitteln zu entnehmen,
aus denen die Baukosten bedeckt werden. Bei
Bauaufführung aller Art, die auf Grund einer
durch besondere Bundes- oder Landesgesetze
gebildeten Konkurrenz durchgeführt werden,
sind die Ausgaben für die Projektierung, die
Bauleitung und die Bauführung aus dem Bau-
fonds zu bestreiten. Dies gilt auch für Baufüh-
rungen, auf die das Wasserbautenförderungs-
gesetz, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung des
Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl.
Nr. 295, Anwendung findet.

ABSCHNITT II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundes- abgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die
folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, Die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der derzeitigen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wettten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken.

5. Eine ausschließliche Bundesabgabe ist auch die Bundesgewerbsteuer. Sie wird im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuernießberrages (§ 15 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der jeweils geltenden Fassung) erhoben und ist bei dem neu zu eröffnenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 17 Titel 1 § 7 „Bundesgewerbsteuer“ in Einnahme zu verrechnen.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-

steuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, der Kultur Groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, sind nicht Gegenstand der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, des Aufbauschlages zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, des Kultur Groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer			
in den Jahren 1959 und 1960	50	33	17
im Jahre 1961	49	34	17
vom Jahre 1962 an	48	34	18
Biersteuer	5	65	30
Weinsteuer	40	30	30
Mineralölsteuer			
im Jahre 1959	50	50	—
in den Jahren 1960 bis 1962	38	56	6
vom Jahre 1963 an	26	64	10
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Erbschafts- und Schenkungs-			
steuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	60	5

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln

nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;

- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden zu einem Drittel nach der Volkszahl und zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- e) bei der Weinsteuern auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach der Volkszahl;
- f) bei der Biersteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Bier.
- g) Bei der Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.
- h) Abweichend von den angeführten Aufteilungsschlüsseln werden bei der Umsatzsteuer die gemäß Abs. 1 vom Jahre 1961 an und bei der Mineralölsteuer die gemäß Abs. 1 vom Jahre 1960 an zusätzlich gewährten Anteile in der Weise aufgeteilt, daß zunächst ein Sechstel für Wien (als Land und Gemeinde) ausgeschieden wird. Die verbleibenden Anteile der Länder beziehungsweise Gemeinden werden auf die Länder ohne Wien und länderweise auf die Gemeinden ohne Wien nach der Volkszahl aufgeteilt.

(3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgroßes und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgroßengesetzes, BGBl.

Nr. 191/1949 in der derzeitigen Fassung. Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, maßgebend.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern mit $1\frac{1}{6}$,
 bei Gemeinden mit 1001 bis 10.000 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$,
 bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit $1\frac{2}{3}$,
 bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2

und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$ vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(5) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;
2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(6) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(7) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung

ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 5 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. d des Finanzstrafgesetzes BGBl. Nr. 129/1958.

(9) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land — vermindert um 2 S — ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote vermindert um 2 S entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

(3) Die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Solbad Hall in Tirol, Hallein und Hallstatt erhalten im Hinblick auf die in diesen Gemeinden geführten Salinenbetriebe des Bundes je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln. Die Zahl der Beschäftigten wird aus dem im Bundesvoranschlag vorgesehenen Stand ermittelt. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monates zu überweisen.

(4) Jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen und deren Nebenstellen, Postautohauptwerkstätten und Postautowerkstätten befinden, erhalten je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln. Für den Standort dieser Betriebe sowie die betriebsweise aufgliederte Zahl der Beschäftigten sind die Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) maßgebend. Der Berechnung ist der Beschäftigtenstand 1957 zugrunde zu legen, wobei auf volle Dienstposten umzurechnen ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monates zu überweisen. Die Neuschaffung beziehungsweise Auflassung von Betriebseinrichtungen der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebseinrichtungen ist der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

§ 6. (1) Die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise nach den im § 4 Abs. 2 angeführten Schlüsseln rechnermäßig aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind zunächst 15 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel). Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Die restlichen 85 v. H. der Ertragsanteile sind durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz) vervielfacht wird. Die Lan-

desdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 4 Abs. 4 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.;

2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H., bei den Mindestbeträgen (§ 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) des einfachen Mindestbetrages;

3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des Vorjahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.

§ 7. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorausgegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch müssen, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt und den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben vorbehaltenlich der endgültigen Abrechnung flüssiggemacht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 5 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechteinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder bis spätestens 10. Mai zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile nach § 6 Abs. 2 bis 4 an diese bis spätestens zum 10. jenes Monats zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateur- und Buchmacherein-

satzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen. Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen dieser Höchstausmaße die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf landesgesetzlicher Grundlage erhobene Abgaben für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr können neben der Beförderungssteuer des Bundes weiter erhoben werden.

C. Ausschließliche Landes- (Gemeinde)abgaben:

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)-abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Lohnsummensteuer),
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,
6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,
8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,
9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,
10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsopferzwecke,
11. Abgaben für das Halten von Tieren,
12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,
13. Abgaben von Ankündigungen,
14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,
15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern,
16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,
17. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die im Abs. 1 unter den Z. 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 sowie 16 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung

- a) die Hebesätze der Grundsteuer — unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 des Grundsteuergesetzes 1955 — und der Lohnsummensteuer festzusetzen. Hierbei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 400 v. H.,
 bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von 420 v. H.,
 bei der Lohnsummensteuer der Hebesatz von 1000 v. H.;

- b) die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von den stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 180 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 9 Abs. 1 Z. 9, die in Hunderten des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturroschens erhalten; ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen;

- b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises. Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt;

- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;

- d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung. Die Regelung der Grundsteuer — mit Ausnahme der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung) und der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) — erfolgt bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 Bundes-Verfassungsgesetz) durch die Bundesgesetzgebung. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuer-einhebungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, ergebenden Einschränkung, sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Absatz 1 lit. d des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Ge-

werbekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

ABSCHNITT III.

Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder darf nur bis zu 16 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

ABSCHNITT IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden sowie Zweckzuschüsse des Bundes.

§ 13. (1) Die Bundesländer einschließlich der Stadt Wien haben zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (klassenführender Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Die Summe dieser Lehrerzahlen ist um 3 v. H. zum Zwecke der Beitragsberechnung zu erhöhen (Lehrerreserve). Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt; dieser Überstand ist jedoch 1959 um 10 v. H., ab 1960 jährlich um je weitere 10 v. H. der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen zu kürzen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der

Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen mehrklassigen Volksschulen, an Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen,

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände, hinsichtlich der letzteren sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl an mehrklassigen Volksschulen.

Der Berechnung des Mehraufwandes ist ein Durchschnittsbezug zugrunde zu legen; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer des ganzen Bundesgebietes einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember des Beitragsjahres ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand sind seitens der Länder monatliche Vorschüsse zu leisten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages für das Beitragsjahr zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober des dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Kalenderjahres zurückzuführen ist, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;

b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im

Ausmaß von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(3) Die Stadt Wien und die übrigen Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes Beiträge zu leisten. Das Ausmaß dieser Beiträge ist auf Grund der Volkszahl und des Kopfbetrages von 60 S je Jahr festzusetzen. Die Beiträge werden in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen im nachhinein fällig.

(4) Der Bund kann den von den Ländern und Gemeinden für eigene Rechnung geführten Theatern und jenen Theatern, zu deren Abgangsdeckung die Länder beziehungsweise Gemeinden vertraglich verpflichtet sind, zur teilweisen Deckung eines allfälligen Gebarungsabganges Zuschüsse sowie im Erfordernisfälle auch Baukostenzuschüsse gewähren. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Fall jene Beträge nicht übersteigen, die die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges beziehungsweise Bauaufwandes flüssig machen.

(5) Der Bund kann über die Bestimmungen des Abs. 4 hinaus Gemeinden, die Theater für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Zuschüsse im Höchstausmaß von drei Millionen Schilling gewähren.

ABSCHNITT V.

§ 14. Die Gewerbesteuererträge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital und Bundesgewerbesteuer) ab 1. Jänner 1959 sind dem Bund und den Gemeinden im Verhältnis 40 : 60 zuzuweisen.

ABSCHNITT VI.

§ 15. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Artikel II.

Der Bund kann Ländern, auf deren Hoheitsgebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen

vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen zweckgebundene Zuschüsse gewähren. Die Bundeshilfe darf im einzelnen Schadensfall nicht höher sein als die finanzielle Beitragsleistung des betreffenden Landes.

Artikel III.

Der Bund kann den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten — insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die geographische Lage dieser Gebiete — zweckgebundene Zuschüsse bis zu dem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Höchstausmaß gewähren.

Artikel IV.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Wirksamkeit:

1. das Gewerbesteuerausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 3/1954 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1955;

2. die §§ 19 bis 21 und 27 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954 in der derzeitigen Fassung;

3. § 33 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung;

4. das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28.

(2) Die durch § 299 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der derzeitigen Fassung, und durch § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, den Ländern, Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden sowie durch § 27 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes den Gemeinden auferlegte Kostentragung übernimmt der Bund.

(3) § 18 des Gewerbesteuergesetzes 1953 BGBl. Nr. 2/1954, hat zu lauten:

„(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem im jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz vorgeschriebenen Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt, wenn die Gemeinde die Gewerbesteuer ausgeschrieben hat.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz beträgt 180 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages.“

Artikel V.

Der Bund erhebt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 17, 22 bis 24, 33 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der jeweils geltenden Fassung eine Bundes-

gewerbsteuer, die zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital eingehoben wird.

Artikel VI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1959 in Kraft. Artikel I verliert mit 31. Dezember 1963 seine Gültigkeit.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung

verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleiches ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach dem letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Allgemeines.

Der vorliegende Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes unternimmt es, die Schwächen und Unzulänglichkeiten des Finanzausgleichsgesetzes 1948, das in der Gestalt von Novellen und Nachfolgegesetzen den Finanzausgleich bis Ende 1958 in seinen Grundlinien beherrscht hat, durch eine Regelung zu ersetzen, die vielfach neue Wege geht. Das allseits anerkannte und bewährte System der verbundenen Steuerwirtschaft wird beibehalten und weiter ausgebaut. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, eine ausschließliche Gemeindeabgabe, wird in ihrem Höchsthebesatz — bisher 300 v. H. des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages — auf 180 v. H. gesenkt. Den dadurch freiwerdenden Raum füllt künftighin eine als ausschließliche Bundesabgabe gestaltete Bundesgewerbesteuer aus, die mit dem Hebesatz von 120 v. H. ausgestattet sein wird. Für diese Maßnahme war in erster Linie entscheidend, daß es unzweckmäßig sei, das Budget einer Gemeinde der Hauptsache nach auf einer Steuer aufzubauen, die sich als krisenempfindlich erwiesen hat und erweist. Dazu kam ferner die Tatsache, daß die Gewerbesteuer über das Bundesgebiet nicht nach sachlichen Gesichtspunkten verteilt, sondern einer mehr oder minder zufälligen Streuung unterworfen ist, die auf einen wirklichen Bedarf der Gebietskörperschaften keinen Bedacht nimmt. Der Ersatz an die Gemeinden hiefür besteht zum Teil in einer Mehrbeteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, zum Teil in einer Entlastung von bisherigen Verpflichtungen (Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und GSPVG., Beitrag aus dem Gewerbesteueraufkommen nach dem GSPVG.).

Eines der Hauptziele des neuen Finanzausgleiches ist die Beseitigung aller systemwidrigen Nachträge, die sich im Laufe der Jahre zur Korrektur des Finanzausgleiches 1948 als unvermeidlich erwiesen hatten. Dazu gehören der Bundesvorzugsanteil, der zuletzt in Höhe von 685 Millionen Schilling in Geltung war; weiters der 1955 eingeführte und die Idee eines interkommunalen Finanzausgleiches in sich tragende Gewerbesteuer- und Gewerbesteuerertragsausgleich; die Übernahme der Ausgleichszulagen und des 60/oigen Gewerbesteuerertragsbeitrages nach den neuen Sozialgesetzen (ASVG. und GSPVG.) durch den Bund unter Verzicht desselben auf Überwälzung dieser Leistungen auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften. Auf Länderebene gehört der Verzicht auf die Weiterüberwälzung eines Teiles der Familienlastenausgleichsbeiträge auf die Gemeinden hierher. Alle diese zuletzt genannten Regelungen sind Maßnahmen, die dem großen Gebiet der Verwaltungsvereinfachung angehören;

sie lassen für die Zukunft eine Entlastung des Behördenapparates der Gebietskörperschaften erhoffen.

Neben den im Artikel I zusammengefaßten Bestimmungen, die den Finanzausgleich im engeren Sinne zum Gegenstand haben, enthält der Gesetzesentwurf in seinem Artikel II eine zeitlich unbefristete Bestimmung, die auf verfassungsmäßig einwandfreie Weise die finanzielle Bundeshilfe in Katastrophenfällen für die Zukunft sicherstellt. Mit dieser zuletzt genannten Bestimmung erfüllt die Bundesregierung zugleich einen Wunsch der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, der ihr mit Entschließung des Nationalrates vom 18. Juli 1957 und des Bundesrates vom 25. Juli 1957 nahegebracht worden ist.

In Beachtung des Verfassungsgrundsatzes (§ 4 F.-VG. 1948), daß die Finanzausgleichsregelung unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften zu erfolgen hat, übernimmt der Bund rund 900 km niederösterreichischer Landesstraßen als Bundesstraßen. Hiefür war maßgebend, daß die Länge der niederösterreichischen Landesstraßen nahezu 50 v. H. des Ausmaßes aller österreichischen Landesstraßen erreicht. Von den 25.157 km Landesstraßen entfallen nämlich nach dem Stande vom 1. Jänner 1958 auf: Burgenland 607 km, Kärnten 1315 km, Niederösterreich 11.658 km, Oberösterreich 4481 km, Salzburg 426 km, Steiermark 2886 km, Tirol 1010 km, Vorarlberg 517 km und Wien 2257 km. Die Übernahme der rund 900 km niederösterreichischer Landesstraßen erfolgt außerhalb des im Entwurf vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch das geplante Bundesstraßengesetz 1959.

Schließlich ist zwischen den Finanzausgleichspartnern abgesprochen worden, daß einvernehmliche Lösungen im Zuge der zur Zeit laufenden Verhandlungen betreffend die „Neuordnung des Förderungswesens“ einen entsprechenden Niederschlag im Finanzausgleich finden müßten, um sich allenfalls ergebende Belastungsverschiebungen auszugleichen.

Die vorstehend dargestellte Neuregelung des Finanzausgleiches geht ausschließlich zu Lasten des Bundes. Sie wird dem Bund im Jahre 1959 Mehrausgaben von rund 150 Millionen Schilling verursachen. Für diese Beträge wird folgender Bedeckungsvorschlag gemacht: Rund 80 Millionen Schilling aus den zu gewärtigenden Mehreinnahmen bei der Bundesgewerbesteuer, rund 70 Millionen Schilling durch Einsparungen bei den Überweisungen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zuge der Abrechnung 1958 gegenüber den Ländern und Gemeinden.

Hiezu wird im einzelnen bemerkt:

Die Gewerbesteuer ist im Bundesvoranschlag 1959 (BGBl. Nr. 1/1959), der noch auf der Rechtslage der Finanzausgleichsnovelle 1958 erstellt werden mußte, mit 2200 Millionen Schilling präliminiert. Neben die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital soll nunmehr die Bundesgewerbesteuer treten, wobei die als Gewerbesteuer eingehenden Beträge zu 60 v. H. auf Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und zu 40 v. H. auf Bundesgewerbesteuer zu verrechnen sein werden. Das nunmehr bereits überblickbare Gewerbesteueraufkommen 1958 beläuft sich auf 2373 Millionen Schilling. Mit einem annähernd gleich hohen Steuereingang kann auch 1959 gerechnet werden. Für den zu gewärtigenden Mehreingang von rund 200 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlagsansatz entfallen 40 v. H. oder rund 80 Millionen Schilling als überpräliminierte Mehreinnahmen auf den Bund. Andererseits sind die gemeinschaftlichen Bundesabgaben in ihrem Aufkommen hinter den im Bundesvoranschlag ausgedrückten Erwartungen zurückgeblieben; es wird darum mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der gesamte für die Abrechnung der Ertragsanteile 1958 bereitgestellte Pauschalbetrag von 100 Millionen Schilling in Anspruch genommen werden müssen. Hier kann also mit einer weiteren Einsparung von rund 70 Millionen Schilling gerechnet werden. Die aus den beiden angeführten Quellen erzielten Ersparungen sollen dazu dienen, die Mehrbelastung des Bundes im Jahre 1959 aus der Neuregelung des Finanzausgleiches zu bedecken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Artikel I.

Zu § 1:

Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen; lediglich der Titel wurde vervollständigt.

Zu § 2:

Es wurde eine neue Z. 5 angefügt, in der die Bundesgewerbesteuer geschaffen und der Höhe nach geregelt wird. Dadurch, daß die Regelung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital (§ 9 Abs. 1 Z. 2) für anwendbar erklärt (vgl. Artikel III) wird, kann die Bundesgewerbesteuer von der Verwaltung ohne wesentliche Mehrarbeit zu ihren bisherigen Aufgaben übernommen werden.

Zu § 3:

Inhaltlich unverändert aus dem Finanzausgleichsgesetz 1956 übernommen.

Zu § 4:

Die Ertragsbeteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und die Aufteilungsschlüssel hierfür wurden weitgehend geändert. Diese Maßnahme erwies sich im Zusammenhange mit

der im Allgemeinen Teil dargestellten grundlegenden Neuordnung des Finanzausgleiches als erforderlich.

Im einzelnen sind mit Ausnahme der Grund-erwerbsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer alle Hundertsatzverhältnisse geändert worden. Es betragen sohin die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden:

Veranlagte Einkommensteuer	40 : 30 : 30
		(bisher 50 : 30 : 20)
Lohnsteuer	55 : 25 : 20
		(bisher 50 : 30 : 20)
Kapitalertragsteuer	50 : 15 : 35
		(bisher 50 : 30 : 20)
Umsatzsteuer 1959	50 : 33 : 17
Umsatzsteuer 1960	50 : 33 : 17
Umsatzsteuer 1961	49 : 34 : 17
Umsatzsteuer 1962	48 : 34 : 18
Umsatzsteuer 1963	48 : 34 : 18
		(bisher 50 : 33 : 17)
Biersteuer	5 : 65 : 30
		(bisher 35 : 65 : —)
Weinsteuer	40 : 30 : 30
		(bisher 51 : 30 : 19)
Mineralölsteuer 1959	50 : 50 : —
Mineralölsteuer 1960	38 : 56 : 6
Mineralölsteuer 1961	38 : 56 : 6
Mineralölsteuer 1962	38 : 56 : 6
Mineralölsteuer 1963	26 : 64 : 10
		(bisher 50 : 50 : —)
Kraftfahrzeugsteuer	35 : 60 : 5
		(bisher 35 : 65 : —)

Neue Aufteilungsschlüssel gelten

- für die auf die Gemeinden entfallende Einkommensteuerquote (30 v. H. der Erträge); sie wird zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital aufgeteilt (bisher ausschließlich nach dem örtlichen Aufkommen);
- für die auf die Gemeinden entfallende Umsatzsteuerquote (17 beziehungsweise 18 v. H. der Erträge); sie wird zu einem Drittel nach der Volkszahl und zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt (bisher ausschließlich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel);
- für die auf die Gemeinden entfallende Weinsteuerquote (30 v. H. der Erträge); sie wird nach der Volkszahl aufgeteilt (bisher ausschließlich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel).

Der Schlußsatz des Abs. 8 wurde in Anpassung an das Finanzstrafgesetz BGBl. Nr. 129/1958, das mit 1. Jänner 1959 vollwirksam geworden ist, neu formuliert.

Zu § 5:

Abs. 1: Der Kopfquotenausgleich, dessen Aufgabe es ist, jedem Bundeslande ein bestimmtes

Mindestausmaß an Einnahmen zu gewährleisten, wird in seinem Wesen aus dem bisherigen Recht übernommen, jedoch in seiner finanziellen Auswirkung zugunsten der Länder verbessert, und zwar durch Erhöhung des Ausgleichsbetrages um 1 S — von Grenzfällen abgesehen — je Einwohner des anspruchsberechtigten Landes. Der Kopfquotenausgleich geht zu Lasten des Bundes und ist im Bundesfinanzgesetz 1959 mit 170 Millionen Schilling veranschlagt.

Abs. 2: Auch die sogenannte Plafondbestimmung, die die Gesamtheit der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde begrenzt, wurde unverändert aus dem Finanzausgleichsgesetz 1956 übernommen.

Abs. 3: Das gleiche gilt für die Finanzzuweisungen, die der Bund jenen Gemeinden gewährt, auf deren Hoheitsgebiet sich Salinenbetriebe befinden.

Abs. 4: Die Begünstigung der Gemeinden, in denen sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen und deren Nebenstellen, ferner Postautohauptwerkstätten und Postautowerkstätten befinden, bleibt ungeschmälert aufrecht. Es mußte lediglich — im Hinblick auf die fünfjährige Geltungsdauer des Finanzausgleiches — auf die Möglichkeit einer Änderung des Bestandes solcher Einrichtungen Bedacht genommen werden. Diesem Zweck dienen die beiden der bisherigen Fassung angefügten Schlußsätze.

Zu § 6:

Abs. 1: Während die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen den Gruppen der beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), die sogenannte Oberverteilung, im § 4 eingehend geregelt ist, sind hier die Grundsätze für die Aufteilung der auf die länderweise zusammengefaßten Gemeinden entfallenden Quote auf jede einzelne Gemeinde, die sogenannte Unterverteilung, festgelegt. Vor der Durchführung dieser Unterverteilung sind jedoch zunächst 15 v. H. (bisher 25 v. H.) aus der Gesamtmasse auszuschneiden; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen bestimmt. Hinsichtlich der absoluten Höhe dieses Bedarfszuweisungsblocks, der mit rund 260 bis 270 Millionen Schilling zu bewerten ist, hat sich keine wesentliche Änderung ergeben. Die Hundertsatzverschiebung stellt sich lediglich als zwangsläufige Folge der geänderten Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar.

Abs. 2 stellt die Grundsätze für die Unterverteilung auf, die bei der Verteilung des 85%igen Anteiles an den Gemeindeertragsanteilen anlässlich der Ermittlung der Portion der einzelnen Gemeinde anzuwenden sind. Hierbei geht das Gesetz gegenüber der früheren Rechtslage,

die sich auf die Festlegung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels beschränkt hat, neue Wege.

Die künftige Unterverteilung erfolgt rechnermäßig in zwei Phasen. Zunächst wird Gemeinden mit im Gesetz näher bezeichneter unterdurchschnittlicher Finanzkraft ein Vorausanteil zugewiesen. Erst der sonach unverteilt gebliebene Rest wird auf alle Gemeinden des Landes — wie bisher — nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt.

Die Grundsätze für die Ermittlung der Finanzkraft sind im Gesetz neu aufgestellt. Dessen hat es bedurft, weil die bisher bestandenen Finanzkraftschlüssel — der eine für Zwecke der Ermittlung des Gemeindeanteiles am Bundesvorzugsanteil (§ 14 Abs. 1 FAG. 1956), der andere für Zwecke der Ermittlung des Gemeindeanteiles an dem von den Ländern auf die Gemeinden umgelegten 30%igen Teil des Länderbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (§ 33 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes) — mit 31. Dezember 1958 ihre Wirksamkeit verloren haben. Von den drei Finanzkraftkomponenten lehnen sich die beiden ersten an ihre Vorläufer an. Die dritte Komponente löst sich bewußt von dem Meßbetrag, da jener des Vorjahres erfahrungsgemäß im benötigten Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung steht. Es wird darum von den tatsächlichen Gewerbesteuererträgen ausgegangen und unter Zuhilfenahme des bekannten Hebesatzes ein fiktiver Meßbetrag ermittelt.

Die Bestimmungen über den Finanzbedarf der Gemeinden stützen sich auf Gedankengänge, die beim Gewerbesteuerspitzenausgleich, der mit 31. Dezember 1958 zu bestehen aufgehört hat, Verwendung gefunden haben. Das hat seine Begründung darin, daß beabsichtigtermaßen das finanzielle Ergebnis des neuen Finanzausgleiches den Gemeinden die finanziellen Vorteile wahren soll, die der durch die Finanzausgleichsnovelle 1958 ausgebauten Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich den finanzschwachen Gemeinden gebracht hat.

Zu § 7:

Abs. 1: Die Bestimmung wurde im allgemeinen aus dem bisherigen Recht übernommen, jedoch wurde der Zeitpunkt, bis zu welchem die sich aus der Zwischenabrechnung ergebende Verpflichtung des Bundes aus dem Kopfquotenausgleich zu erfüllen ist, vom 31. März auf den 10. Mai verlegt. Für diese Maßnahme war die aus mehrjähriger Beobachtung gewonnene Erfahrung ausschlaggebend, daß eine allzu starke Anspannung der Bundeskassen in einem bestimmten Zeitabschnitt als unzweckmäßig vermieden werden sollte. Der März erfordert nämlich neben den für die Überweisung der monatlichen Ertragsanteilevorschüsse an Länder und Gemeinden sicherzustellenden Geldmitteln weitere Mittel, die sich aus der Zwischenabrechnung ergeben, in welche auch der Kopfquotenausgleich einzubeziehen ist. Im März

1958 zum Beispiel mußten aus diesem Titel über 720 Millionen Schilling bereitgestellt werden.

Abs. 2 wurde inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen, lediglich zur Verdeutlichung eine Bezugnahme auf die neuerschaffenen Abs. 2 bis 4 des § 6 (Unterverteilung der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) hergestellt.

Zu § 8:

Unverändert aus dem Finanzausgleichsgesetz 1956 übernommen.

Zu § 9:

Die beispielsweise Aufzählung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben wird um die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben erweitert, der übrige Gesetzesinhalt aus der bisherigen Regelung unverändert übernommen.

Diese Ergänzung schien zur Sicherung des Erhebungsrechtes der Länder beziehungsweise Gemeinden erforderlich, da die Verwaltungsabgaben dem Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens zugerechnet werden, auf welchem die Gesetzgebung Bundessache gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist. Um nun den Weg für die Landesgesetzgebung gemäß § 78 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, freizumachen, bedarf es der entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung, die durch § 9 Abs. 1 Z. 17 des vorliegenden Gesetzes erteilt wird.

Zu § 10:

Abs. 1: Aus systematischen Gründen und zur Verdeutlichung wurde die Wortfolge „2 v. H. der Lohnsumme“ durch „der Hebesatz von ... 1000 v. H.“ ersetzt. Im Wesen und im Hinblick auf die steuerliche Belastung ändert sich dadurch nichts.

In Anpassung an die neue Bestimmung des § 2 Z. 5 und des § 14 ist nunmehr angeordnet, daß der Ausschreibungsbeschluß der Gemeindevertretung hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kraft Gesetzes einen Hebesatz von 180 v. H. in sich schließt.

Abs. 2: Gestützt auf die Erfahrungen der Verwaltungspraxis wird als Zeitpunkt, bis zu welchem eine Hebesatzänderung zulässig sein soll, der 30. Juni des Haushaltsjahres festgesetzt. Zur Klarstellung enthält das Gesetz auch eine Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn der geänderten Hebesätze.

Abs. 3: Die Bestimmungen werden aus der bisherigen Regelung inhaltlich unverändert übernommen. Zur Verdeutlichung werden bei der Lustbarkeitsabgabe und der Getränkesteuer die Fundstellen des § 9 angegeben, um den diesbezüglichen Zusammenhang über jeden Zweifel

zu erheben. Die Bundesfinanzverwaltung befindet sich hier in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes.

Hinsichtlich der in lit. d angeführten Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip Wesensmerkmal. In der Finanzausgleichsgesetzgebung der ersten Republik hat dieser Grundsatz sogar gesetzlichen Niederschlag gefunden. Die Überschreitung des Kostendeckungsprinzips würde den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, den Gebührencharakter nehmen; für das Beschlußrecht der Gemeindevertretung würden damit aber die gesetzlichen Voraussetzungen verlorengehen.

Zu § 11:

Die Abs. 1 und 2 wurden inhaltlich unverändert aus der bisherigen Regelung übernommen. Lediglich auf das neue Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, ist bei der Fassung des Schlußabsatzes des Abs. 2 Bedacht genommen worden.

Abs. 3 sieht bei der Feuerschutzsteuer an Stelle von bisher zwei (31. März und 30. September) nunmehr vier Überweisungstermine (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) vor.

Die bisherigen Abs. 4 bis 10, die ausschließlich Regelungen über die Durchführung des Gewerbesteuer Spitzenausgleiches enthalten haben, sind mit dem Wegfall dieser Rechtseinrichtung entbehrlich geworden.

Zu § 12:

Als Folge der stärkeren Ertragsbeteiligung der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde das Höchstausmaß der Landesumlage von bisher 20 auf nunmehr 16 v. H. dieser Ertragsanteile gesenkt; dies entspricht im Ausmaß annähernd dem bisherigen Umlegungsergebnis (rund 270 Millionen Schilling).

Der bisherige Abs. 2 hat im Zuge der Verwaltungsvereinfachung seine Bedeutung verloren, da auf die Weiterüberwälzung verzichtet wurde.

Zu § 13:

Abs. 1 lit. a. Die Bestimmung wird in ihrem Grundgefüge aus dem bisherigen Recht (Finanzausgleichsnovelle 1958) übernommen. Die Beitragsermittlungsgrundlage erfährt jedoch ab 1959 eine Kürzung um 10 v. H., ab 1960 jährlich um je weitere 10 v. H., berechnet von der Zahl der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen. Erst der sonach verbleibende Überstand bildet die Grundlage für den Beitrag, der dem Bund zur Abgeltung des Mehraufwandes zu ersetzen ist. Damit wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Bundes der Ent-

schließung des Nationalrates vom 10. Juli 1957 (261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, VIII. Gesetzgebungsperiode) entsprochen.

Die schon seit Jahren bestehende Begünstigung der Lehreranrechnung für einklassige Volksschulen, wonach je einklassige Volksschule ein klassenführender Lehrer und je fünf einklassige Volksschulen 2 Lehrer für einzelne Gegenstände beitragsfrei belassen werden, bedeuten, daß schon bisher unter Berücksichtigung der rund 1100 in Österreich bestehenden einklassigen Volksschulen 440 Lehrer für einzelne Gegenstände aus der Beitragsermittlunggrundlage ausgeschieden sind. Darüber hinaus bewirkt die Begünstigungsbestimmung für einklassige Volksschulen für die Länder die Haltung eines beitragsfreien Lehrerstandes für rund 110 Lehrpersonen.

Die Finanzausgleichspartner sind in Würdigung der Anliegen der obersten Unterrichtsverwaltung dahin übereingekommen, daß für den Fall, als die vorgesehene Regelung den unabwiesbaren pädagogischen Erfordernissen des Schulwesens in den Jahren 1962 und 1963 nicht mehr gerecht wird, eine Neuregelung dieser Bestimmung vorzunehmen sein wird.

Abs. 1 lit. b.: Hier wird der Beitrag der Länder zum Pensionsaufwand der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen unverändert wie bisher geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Beitragsverpflichtung eines Landes nur in solchen Fällen gegeben sein, bei denen der gesetzliche Tatbestand durch einen Willensakt des Landes selbst verwirklicht wird. Daher wird eine Beitragspflicht dann nicht anzunehmen sein, wenn der Rechtsgrund für eine vorzeitige Ruhestandsversetzung durch das Erkenntnis einer von den verantwortlichen Organen des Landes unabhängigen, also weisungsfreien Disziplinarkommission gesetzt wird.

Abs. 2: Diese Bestimmung wurde vollinhaltlich aus dem zuletzt geltenden Finanzausgleichsgesetz übernommen. Sie regelt die Beitragspflicht der Länder zum Aktiv-Personalaufwand für die an im Gesetz näher bezeichneten Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen tätigen Lehrpersonen.

Abs. 3: Hier wird der sogenannte Polizeikostenbeitrag, ein Beitrag also, den jene Gemeinden dem Bund zu leisten haben, auf deren Hoheitsgebiet die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei von Bundespolizeibehörden versehen wird, geregelt. In Anpassung an die gegenwärtigen Kostenverhältnisse, wobei vergleichsweise der Polizeiaufwand jener Gemeinden herangezogen wurde, die die örtliche Sicherheitspolizei durch gemeindeeigene Organe wahrnehmen, wird das Ausmaß des Polizeikostenbeitrages mit 60 S je Jahr und Kopf der Bevölkerung — bisher 20 S — festgesetzt.

Abs. 4: Diese Vorschrift wurde im wesentlichen unverändert aus dem letzten in Geltung gestandenen Finanzausgleichsgesetz übernommen. Der Bund wurde aber zusätzlich ermächtigt, künftighin auch Baukostenzuschüsse mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Bundeszuschuß im einzelnen Fall jene Beträge nicht übersteigen darf, die die in Betracht kommenden Länder beziehungsweise Gemeinden zur Deckung des Bauaufwandes aus eigenen Mitteln flüssig machen.

Abs. 5: Die in dieser Bestimmung geregelten Bundeszuschüsse an sogenannte Theatergemeinden stammen aus dem bisherigen Recht. Lediglich das Höchstausmaß dieser Zuschüsse, das im Jahr 1958 mit 6 Millionen Schilling festgelegt war, wird nunmehr mit 3 Millionen Schilling fixiert, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, daß der Bund als zusätzliche Belastung die im Abs. 4 angeführten Baukostenzuschüsse übernimmt.

Zu § 14:

Diese neu geschaffene Bestimmung sichert die Zuweisung der aus der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie aus der Bundesgewerbesteuer eingehenden Erträge in einem Ausmaß, das der finanzausgleichsrechtlichen Neuregelung auf dem Gebiete der Gewerbesteuern Rechnung trägt.

Zu § 15:

Diese sogenannte Schutzklausel verfolgt den Zweck, den Gebietskörperschaften vor der Durchführung von Maßnahmen, die einen Ausfall von Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, oder eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies soll durch den gesetzlichen Befehl der vorherigen Einleitung von Verhandlungen erreicht werden.

Artikel II.

Die aus der Erfahrung fast eines Jahrzehntes mit der Anwendung mehrerer Sondergesetze (zum Beispiel Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg, BGBl. Nr. 138/1951; Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden, BGBl. Nr. 42/1954; Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148; Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal, BGBl. Nr. 220/1956; Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg, BGBl.

Nr. 174/1957) gewonnenen Erkenntnisse haben ihren Niederschlag gefunden. Es werden die finanziellen Beziehungen zwischen Gebietskörperschaften — hier zwischen Bund und Länder — geregelt, wodurch diese Bestimmung zu einer solchen des Finanzausgleiches wird. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und dem einzelnen Geschädigten entsteht nicht. Die finanzielle Bundeshilfe beruht auf den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948; BGBl. Nr. 45. Die Förderungstätigkeit des Bundes ist auf Tatbestände eingeschränkt, die Schäden im Vermögen physischer Personen betreffen und durch Ereignisse ausgelöst sind, die im Sinne des Sprachgebrauches als katastrophal anzusehen sind. Die wichtigsten dieser möglichen Katastropheneignisse sind im Gesetz selbst benannt. Als im Vermögen physischer Personen eingetretene Schäden werden auch solche anzusprechen sein, für deren Beseitigung die Einzelperson im Zusammenhang mit ihrer sonstigen Rechtsstellung zwangsweise herangezogen wird (zum Beispiel aus dem Titel der Mitgliedschaft zu einer Wassergenossenschaft, Weggemeinschaft und ähnlichem; aber auch als Mieter einer gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft, die nach den für sie bestehenden Vorschriften mangels anderer Mittel die Schadensbehebungskosten auf ihre Mieter umzulegen genötigt ist).

Die Bundeshilfe ist — in Anlehnung an die vergleichbaren sondergesetzlichen Regelungen früherer Jahre — an die Bedingung einer Landesbeitragsleistung an den Geschädigten geknüpft, durch welche letztere die Bundesleistung im einzelnen Schadensfall höhenmäßig nach oben begrenzt wird.

Artikel III.

Das Bundesfinanzgesetz 1959 sieht bei Kapitel 18 Titel 22 b einen Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling zur Förderung der unterentwickelten Gebiete vor. Um auf verfassungsrechtlich einwandfreie Weise Mittel solcher Art an Gebietskörperschaften gewähren zu können, bedarf es gemäß den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (§ 12 Abs. 2) einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Artikel des Finanzausgleichsgesetzes 1959 geschaffen.

Ihrer rechtlichen Natur nach handelt es sich bei diesen zur Ausschüttung gelangenden Beträgen um zweckgebundene Zuschüsse des Bundes, wobei der gewährenden Gebietskörperschaft das Recht zusteht, einerseits die Flüssig-

machung der Zweckzuschüsse an Bedingungen zu knüpfen, die mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen; andererseits die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen (§ 13 F.-VG. 1948).

Artikel IV.

Hier wird die durch das neue Finanzausgleichsgesetz erforderlich gewordene Bereinigung der Rechtsordnung herbeigeführt.

Abs. 1 enthält die Aufzählung jener bundesgesetzlichen Bestimmungen, deren Wirksamkeit mit 31. Dezember 1958 erlischt.

Abs. 2 trägt der Tatsache der neuen Lastenverteilung im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Rechnung. Einer Änderung des Inhaltes der bezogenen Gesetze bedarf es hierbei nicht. Es bedeutet daher trotz der Senkung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und der Schaffung einer Bundesgewerbesteuer die finanzausgleichsrechtliche Neuregelung insbesondere keine Änderung der durch § 27 des Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherungsgesetzes geschaffenen Rechtslage. Als Ermittlungsgrundlage des für die Jahre 1958 bis 1962 mit 6 v. H. festgesetzten Überweisungsbetrages haben schon die durch § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 umschriebenen Gewerbesteuererträge zu dienen.

Abs. 3 trifft auf dem Gebiete des Gewerbesteuerrechtes die aus der Neuregelung des Finanzausgleiches zwangsläufig sich ergebenden Anordnungen.

Artikel V.

In Ergänzung der Bestimmung des § 2 Z. 5 werden hier jene Vorschriften aufgezeigt, die der inhaltlichen Regelung der Bundesgewerbesteuer zugrunde zu legen sind.

Artikel VI.

Abs. 1 legt die Gültigkeitsdauer der finanzausgleichsrechtlichen Regelung, die im Artikel I zusammengefaßt ist, fest; sie ist für fünf Jahre bestimmt.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des früheren § 7 Abs. 3 und erweitert sie durch Anfügung der Besteuerungsrechte der Länder und Gemeinden sowie der auf die Landesumlage bezüglichen Bestimmungen.

Abs. 3 enthält die Vollzugszuständigkeit für das Bundesministerium für Finanzen.